

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge und Bestellungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei Abänderung einzelner Bedingungen bleiben die übrigen in Kraft.
2. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner sind nur dann verbindlich, wenn dies von uns schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden ist. Eines Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen bedarf es unsererseits nicht.
3. Die Geschäftsbedingungen basieren auf gültigem Deutschen Recht.

§ 2 Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im Text als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

§ 3 Preise

1. Die Preise für von uns gelieferte Geräte und Anlagen gelten ab dem Lieferort, ausschließlich Verpackung. Maßgebend sind unsere Preise am Tage der Lieferung zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen MwSt.
2. Für von uns ausgeführte Arbeiten gelten die von uns allgemein berechneten Preise für Arbeitswerte.
3. Sollten wir bei Durchführung des Auftrages sonstige zusätzliche Arbeiten für notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll erachten, so können solche ohne gesonderte Genehmigung ausgeführt und zusätzlich berechnet werden, sofern der Rechnungswert für den diesbezüglichen, zusätzlichen Auftragsteil 15% des bisherigen Auftragsvolumens nicht übersteigt.

§ 4 Rechnungen

1. Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, genügt es, nur diesen zu berechnen. Im Übrigen werden die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Arbeitsleistungen sowie die gesetzliche MwSt. jeweils gesondert ausgewiesen. Zu einer Spezifizierung besteht für uns keine Verpflichtung.
2. Beanstandungen von Rechnungen haben schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Aushändigung der Rechnung zu erfolgen.
3. Wir sind berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.
4. Rechnungsbeträge sind zur Zahlung sofort nach Rechnungserhalt in bar, ohne Abzug oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten fällig. Ein Skonto-Abzug ist nicht zulässig.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen zuzüglich 4% zu berechnen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch unsere Mahnung entstehenden Kosten mit €10,00 je Mahnschreiben zu ersetzen.

§ 5 Leistungserbringung

1. Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers, Probeflüge oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen.
2. Die Einhaltung von als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Auftragsgegenstandes einschließlich Schlüssel, Bordpapiere etc. und die Klärung offener technischer Fragen sowie den Eingang vereinbarter Vorauszahlungen, andernfalls gilt eine angemessene Verlängerung.
3. Wird ein als verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse, z. B. fehlende Ersatzteile, Betriebsstörung, Streik oder Aussperrung nicht eingehalten, so wird die Frist angemessen verlängert.
4. Bei einer ausnahmsweisen Überschreitung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins hat der Auftraggeber das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug, stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

§ 6 Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Lager verlässt. Alle Sendungen, auch die bei vereinbarter Frankolieferung, reisen auf Gefahr des Empfängers.
2. Mit der Übergabe an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten ist der Auftragsgegenstand abgenommen. Die Übergabe erfolgt in unserem Betrieb. Es besteht keine Verpflichtung, die Flugberechtigung des Abholers zu überprüfen.
3. Wünscht der Auftraggeber die Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.
4. Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen, nachdem ihm die Fertigstellung unter Hinweis auf den Verzugseintritt nach Fristablauf gemeldet wurde, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt. Ist dieser nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, so werden die üblichen Unterstell- und Abstellgebühren berechnet. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß unter- bzw. abgestellt werden. Für die Dauer der Unter- bzw. Abstellung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Wir sind berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Fertigstellung und Mitteilung der Fertigstellung an den Auftraggeber auf unserem Gelände abzustellen. Für die während dieser Abstellung von Dritten verursachten Schäden an dem Auftragsgegenstand (Einbruch, Diebstahl, etc.) haften wir nicht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Geräten und Anlagen bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderung und Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Lieferung der Ware erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt.
2. Geht unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so werden wir im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstands, mit dem die von uns gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
3. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an uns zur Sicherheit ab. Er ist solange berechtigt die Forderungen einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und den Forderungseinzug selbst vorzunehmen. Der Käufer bzw. Auftraggeber hat alles zu tun, um die Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte zu verhindern.

§ 8 Gewährleistung

1. Beanstandungen an Geräten und deren Installation sind sofort nach Auftreten eines Defektes anzuzeigen. Keine Gewähr besteht für Gerät, welches unsachgemäß verwendet, gelagert oder bedient wurde.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, für den die Auftragserteilung zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so hat er den Auftragsgegenstand unverzüglich nach Abnahme zu untersuchen und bei Auftreten eines Mangels innerhalb einer Frist von einer Woche nach Abnahme diesen schriftlich anzuzeigen.
3. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz der Teile, an denen Material- oder Herstellerfehler in der Garantiezeit nachgewiesen werden. Für von uns vorgenommene Installationsarbeiten haften wir nach Werkvertragsrecht (§ 631ff. BGB), mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Nachbesserung geltend machen kann. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
4. Bestehen wegen Mängel zum Zeitpunkt der Abnahme Gewährleistungsansprüche für den Auftraggeber, so sind wir nach freier Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen, Ersatz zu liefern oder den Preis für Leistung und Ersatzteile entsprechend herabzusetzen (Minderung). Schlägt die erste Nachbesserung fehl, so sind wir zu ihrer Wiederholung berechtigt. Der Auftraggeber hat zur Nachbesserung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, sind wir von jeder Mängelhaftung befreit.

§ 9 Haftung, Schadenersatz

1. Haftung nach AGB (Deutsches Recht)
2. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich unsere Haftung auf von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder dessen Teile.
3. Das Risiko von Probeflügen geht zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, den Flugzeugführer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Überführungsflüge, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
4. Jede Haftung zum Schadenersatz auch für mittelbare oder Folgeschäden ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Versicherung

1. Wir sind nicht verpflichtet, die uns vom Auftraggeber übergebenen Auftragsgegenstände zu versichern. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes trägt der Auftraggeber.

§ 11 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht uns unbeschadet von gesetzlichen Pfandrechten ein Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu und zwar unabhängig vom Eigentumsrecht des Auftraggebers. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Ist der Auftraggeber Kaufmann, für den der Auftrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, steht uns das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, sind wir nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Verkaufsandrohung berechtigt, die aufgrund der gem. Ziff. 1 in unseren Besitz gelangten Gegenstände an jedem uns geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder sukzessive zu unserer Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass eines vollstreckbaren Titels und der Beachtung der für die Zwangsvollstreckung und/oder Pfandverkauf geltenden Vorschriften bedarf.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Entwicklung, Herstellung, Lieferung, Einbau und Reparatur sowie Zahlung ist Straubing.
2. Gerichtsstand für alle beteiligten Vollkaufleute ist ausschließlich, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Straubing.
3. Uns steht es jedoch frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Straubing, den 21.02. 2008

AVIONIK STRAUBING Entwicklungs- GmbH